

Familienzusammenführung

Der Nachzug von Familienmitgliedern aus dem Ausland ist je nach Status und Situation der Beteiligten unterschiedlich geregelt. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind das Asylgesetz (AsylG), die Asylverordnung (AsylV), das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU

und der Schweiz (FZA) sowie die Bundesverfassung (BV) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Die FachInfo «Familienzusammenführung» informiert über die unterschiedlichen Möglichkeiten des Familiennachzugs je nach Aufenthaltsstatus. Sämtliche Ausführungen beziehen sich auch auf Konkubinatspaare und gleichgeschlechtliche Ehen.

Inhalt

1. Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B)	2
2. Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S)	3
3. Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen und Flüchtlinge (Ausweis F)	4
4. Personen im Asylverfahren (Ausweis N)	7
5. Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)	7
6. Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)	9
7. EU/EFTA-Bürger:innen (Ausweise L, B, C)	9
8. Schweizer:innen	10
9. Unbegleitete Minderjährige	11
10. Familienformen, Eheungültigkeitsgründe, Auflösung der Ehe	11
11. Praktische Informationen	13
12. Links	14

Familienzusammenführung**1. Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl
(Ausweis B)**

Aufgrund der Flüchtlingskonvention gelten für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl grosszügigere Bestimmungen für den Familiennachzug als für die anderen Ausweiskategorien. Angehörige der Kernfamilie (Ehegatt:innen, Konkubinatspartner:innen, gleichgeschlechtliche Partner:innen, minderjährige Kinder) haben einen Anspruch darauf, in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt zu werden und Asyl zu erhalten, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Das Gesetz spricht daher auch von «Familienasyl».

1.1 Voraussetzungen

Nach Art. 51 Abs. 4 AsylG haben Angehörige von anerkannten Flüchtlingen die Möglichkeit, ein Gesuch für Familienasyl zu stellen. Voraussetzung ist, dass sie vor der Flucht als Familie zusammengewohnt haben und aufgrund der Flucht getrennt wurden.

Damit der Familiennachzug bewilligt wird, müssen zudem die familiären Beziehungen aktuell noch schützenswert sein: Die Beziehung darf während der Flucht bzw. des Getrenntseins nicht aufgelöst worden sein, sondern muss ununterbrochen aufrechterhalten oder zumindest im Rahmen des Möglichen gepflegt worden sein.

Um diese Voraussetzung zu klären, unterbreitet das Staatssekretariat für Migration (SEM) in manchen Fällen der gesuchstellenden Person einen Fragebogen. Weiter kann das SEM bei einem Familiennachzug von Kindern einen DNA-Test verlangen, um die Verwandtschaft abzuklären (vgl. Kapitel 11.3).

1.2 Einreichung des Gesuchs

Das Gesuch um Familienasyl muss schriftlich erfolgen und von der gesuchstellenden Person (diejenige Person im Ausland, die einreisen möchte) unterschrieben werden. Aus praktischen Gründen ist dies aber oft nicht möglich. In der Praxis genügt daher, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nur die hier anwesende Person unterschreibt. Die einreisende Person kann nach der Einreise schriftlich bestätigen, dass sie den Familiennachzug wünscht.

Im Gesuch sind folgende Angaben zu machen: Name, Geburtsdatum und Aufenthaltsort der nachzuziehenden Person(en) sowie Beziehung zur hier anwesenden Person. Weiter müssen Dokumente eingereicht werden wie Heiratsurkunde, Ausweispapiere der einreisenden Person(en), Geburtsurkunde des Kindes, etc. Die Dokumente müssen in eine schweizerische Amtssprache

übersetzt sein. Zudem kann es hilfreich sein, wenn Fotos des gemeinsamen Familienlebens eingereicht werden können (z.B. Feste, Hochzeit, Geburt, Ferien).

1.3 Einreise und Übernahme der Einreisekosten

Die Einreisebewilligung wird der schweizerischen Vertretung im Ausland übermittelt, damit diese das Einreisevisum ausstellen und die Identität der in die Schweiz einreisenden Person(en) überprüfen kann. Hat das SEM die Einreise bewilligt, so kann bei Bedarf ein Gesuch um Übernahme der Einreisekosten beim SEM gestellt werden (Art. 53 lit. d AsylV2). Es besteht kein Anspruch auf die Übernahme der Reisekosten. Daher muss im Einzelfall dargelegt werden, dass weder die Person in der Schweiz noch die nachzuziehenden Familienmitglieder über genügend finanzielle Mittel verfügen. Eine Bestätigung der Sozialhilfeabhängigkeit reicht meist nicht aus. Für Unterstützung bei der Organisation der Einreise vgl. Kapitel 11.1.

1.4 Nach der Einreise

Sobald die nachgezogenen Personen in der Schweiz sind, müssen sie sich in einem Bundesasylzentrum (BAZ) anmelden.

Sie können entweder ihre eigenen Fluchtgründe geltend machen und ein Asylgesuch stellen (originärer Erwerb der Flüchtlingseigenschaft) oder darauf verzichten und ein Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des nachziehenden Familienmitglieds stellen (derivativer/abgeleiteter Erwerb der Flüchtlingseigenschaft). In diesem Fall erhalten die eingereisten Familienmitglieder ebenfalls einen Ausweis B für anerkannte Flüchtlinge, sofern keine besonderen Umstände dagegensprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG, siehe Box «Besondere Umstände», S. 3). Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft derivativ erworben haben, können keine weiteren Personen in ihre Flüchtlingseigenschaft einschliessen.

1.5 Nachzugsfristen

Das Asylgesetz sieht für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl keine Fristen für den Familiennachzug vor. Trotzdem ist es ratsam, das Gesuch um Familienzusammenführung rasch zu stellen, um jeden Zweifel an einer tatsächlich gelebten Beziehung zu vermeiden (siehe Box «Besondere Umstände», S. 3).

Weiterführende Links zu den Fristen für die Familienzusammenführung sind in Kapitel 12 zu finden.

Familienzusammenführung

Besondere Umstände

Liegen besondere Umstände vor, lehnt das SEM das Gesuch um Familienzusammenführung bzw. das Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ab. Auch bei Personen mit Schutzstatus S lehnt das SEM das Gesuch um Familienzusammenführung bzw. um Einbezug in die Schutzgewährung ab, wenn besondere Umstände vorliegen.

Besondere Umstände, die gegen eine Familienzusammenführung und gegen einen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft bzw. gegen einen Einbezug in die Schutzgewährung sprechen, sind gem. Praxis und Rechtsprechung unter anderem folgende:

- Die Person, welche ihre Angehörigen in ihre Flüchtlingseigenschaft einbeziehen möchte, besitzt selbst bloss eine derivative Flüchtlingseigenschaft.
- Es fehlt an einer tatsächlich gelebten Familienbeziehung und am Willen, als Familie zusammenzuleben.
- Die einzubeziehende Person besitzt eine andere Staatsbürgerschaft als der anerkannte Flüchtling bzw. die Person mit Schutzstatus S, das Paar ist im Herkunftsland der anderen Person nicht gefährdet und es wäre dem Paar zumutbar, in diesem Staat zu leben.
- Fehlendes Zusammenleben vor der Flucht bzw. vor Kriegsausbruch.
- Gewollter Bruch unter den Familienangehörigen.
- Die Ehe verstösst gegen einen «ordre public» der Schweiz (z.B. Bigamie, Polygamie).
- Die Person ist im Besitze eines Schutzstatus oder einer Aufenthaltsbewilligung in einem anderen Land.

Die Beweislast für das Vorliegen besonderer Umstände liegt beim SEM.

Detaillierte Informationen

SEM-Handbuch Asyl und Rückkehr

www.sem.admin.ch > Asyl/Schutz vor Verfolgung >

Das Asylverfahren > Nationale Asylverfahren >

Handbuch Asyl und Rückkehr >

Für B-FL: F3 Familienasyl, Kapitel 2.1.7 Besondere Umstände

Für Personen mit Schutzstatus S: C10 Schutzbedürftigkeit und Gewährung vorübergehenden Schutzes, Kapitel 2.3.3.2 Einbezug von Familienmitgliedern in der Schweiz

1.6 Nach der Flucht entstandene Familienverhältnisse

Ist das Familienverhältnis erst nach der Flucht entstanden (z.B. Heirat während der Flucht in einem anderen Staat), gelten für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl in Bezug auf den Familiennachzug die gleichen Bestimmungen wie für Personen mit Aufenthaltsbewilligung B (vgl. Kapitel 5).

Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl, die in der Schweiz heiraten oder ein Kind bekommen, können den Partner oder die Partnerin sowie das Kind direkt in die Flüchtlingseigenschaft einbeziehen lassen, sofern keine besonderen Umstände dagegensprechen, damit diese den Ausweis B für anerkannte Flüchtlinge erhalten (siehe Box «Besondere Umstände»).

1.7 Binationale Paare

Möchte ein anerkannter Flüchtling seinen Partner bzw. seine Partnerin in die Schweiz nachziehen und hat der Partner bzw. die Partnerin eine andere Nationalität, so prüft das SEM, ob es für das Paar zumutbar und zulässig ist, im Heimatland des Partners bzw. der Partnerin zu leben. Es muss sichergestellt sein, dass der anerkannte Flüchtling nicht aus dem Heimatland des Partners bzw. der Partnerin in den Verfolgerstaat abgeschoben wird und dass ihm keine Folter oder unmenschliche Behandlung droht.

Adresse für die Gesuchstellung:

Staatssekretariat für Migration SEM, 3003 Bern

Detaillierte Informationen zum Familienasyl:

SEM-Handbuch Asyl und Rückkehr,

www.sem.admin.ch > Asyl/Schutz vor Verfolgung >

Das Asylverfahren > Nationale Asylverfahren >

Handbuch Asyl und Rückkehr > F3 Familienasyl

2. Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S)

Ukrainische Staatsbürger:innen können visumsbefreit in die Schweiz einreisen. Sofern die Angehörigen der Kernfamilie (Ehegatt:innen, Konkubinatspartner:innen, gleichgeschlechtliche Partner:innen, minderjährige Kinder) selbstständig in die Schweiz einreisen können, ist es nicht notwendig, ein Gesuch um Familienzusammenführung zu stellen. In diesen Fällen kann das eingereiste Familienmitglied ein Gesuch um Schutzgewährung einreichen und dem SEM mitteilen, dass bereits Angehörige mit Schutzstatus S in der

Familienzusammenführung

Schweiz leben, um demselben Kanton zugeteilt zu werden. Ob dem eingereisten Familienmitglied anschliessend der Schutzstatus S gewährt wird, hängt davon ab, ob die eingereiste Person die Kriterien erfüllt, die gem. der Allgemeinverfügung des Bundesrates für die Gewährung des Schutzstatus zur Anwendung kommen. Wenn die eingereiste Person bspw. in einem anderen europäischen Land einen Schutzstatus oder eine gültige Aufenthaltsbewilligung hat(te), lehnt das SEM das Gesuch um Schutzgewährung aufgrund des Subsidiaritätsprinzips ab.

Können Angehörige der Kernfamilie nicht selbstständig in die Schweiz einreisen, kann für sie ein Gesuch um Familiennachzug beim SEM eingereicht werden. Die Regelungen für den Familiennachzug bei Personen mit Schutzstatus S orientieren sich am Familienasyl für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (Art. 51 AsylG). Demnach wird Ehegatt:innen, Konkubinatspartner:innen, gleichgeschlechtlichen Partner:innen sowie minderjährigen Kindern die Einreise in die Schweiz bewilligt, sofern die Familie durch die Ereignisse in der Ukraine getrennt wurde, sich in der Schweiz wiedervereinigen möchte und keine besonderen Umstände dagegensprechen (Art. 71 Abs. 1 lit. b AsylG, siehe Box «Besondere Umstände», S. 3). Die eingereisten Familienangehörigen können in die Schutzgewährung einbezogen werden (Gesuch um Einbezug in die Schutzgewährung) und erhalten ebenfalls den Ausweis S.

Folgende drei Voraussetzungen müssen somit für einen Familiennachzug vorliegen:

- Die Familie wurde aufgrund der Kriegsereignisse in der Ukraine getrennt.
- Die Familie möchte sich in der Schweiz wiedervereinigen.
- Es sprechen keine besonderen Umstände gegen die Einreise.

Adresse für die Gesuchstellung:
Staatssekretariat für Migration SEM,
Abteilung Asylverfahren und Praxis,
Quellenweg 6, 3003 Bern

Weiterführende Links zu Fristen für die Familienzusammenführung sind in Kapitel 12 zu finden.

3. Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen und Flüchtlinge (Ausweis F)

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge geniessen beim Familiennachzug nicht die gleichen Rechte wie anerkannte Flüchtlinge mit Asyl. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen. Im folgenden Abschnitt wird von vorläufig aufgenommenen Personen gesprochen, gemeint sind damit beide Aufenthaltskategorien.

3.1 Voraussetzungen

Vorläufig aufgenommene Personen haben keinen Anspruch auf Familiennachzug. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das SEM aber den Familiennachzug bewilligen. Dabei ist es kein Kriterium, ob die Familie bereits im Heimatland bestanden hat oder erst nach der Flucht entstanden ist. Für Kinder muss das Gesuch um Familiennachzug vor dem 18. Geburtstag eingereicht werden (Datum der Gesuchseinreichung ist relevant). Für folgende Personen kann ein Gesuch um Familiennachzug eingereicht werden: Ehegatt:innen, eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare und minderjährige Kinder. Konkubinatspartner:innen sind nicht erfasst von Art. 85c AIG, können jedoch allenfalls gestützt auf Art. 8 EMRK nachgezogen werden.

Ehegatt:innen sowie minderjährige Kinder können nachgezogen werden, wenn

- **sie in einer bedarfsgerechten Wohnung zusammenwohnen werden (Art. 85c Abs. 1 lit. a und b AIG).**
Zum Zeitpunkt der Prüfung des Gesuchs muss die Absicht vorhanden sein, nach der Einreise zusammenzuwohnen. Zur Beurteilung, ob eine Wohnung bedarfsgerecht ist, gilt die Faustregel: Anzahl Personen minus 1 Zimmer (Beispiel: für eine fünfköpfige Familie müssen 4 Zimmer vorhanden sein). Die bedarfsgerechte Wohnung muss grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung zur Verfügung stehen bzw. angemietet sein.
- **die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein wird (Art. 85c Abs. 1 lit. c AIG).**
Die vorhandenen finanziellen Mittel müssen für die ganze Familie ausreichen und dürfen das soziale Existenzminimum nicht unterschreiten. Massgeblich sind die jeweiligen kantonalen Sozial-

Familienzusammenführung

hilfe- bzw. Asylsozialhilferichtlinien. An dieser Stelle ist es wichtig, zwischen vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen zu unterscheiden: Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten Sozialhilfe, vorläufig aufgenommene Ausländer:innen erhalten hingegen Asylsozialhilfe, die geringer ausfällt. Zur Berechnung, ob die Familie nach der Einreise finanziell selbstständig sein wird, müssen daher bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen die Sozialhilfeansätze angewendet werden, bei vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen die Asylsozialhilfeansätze (s. BVGer F-3192/2018, E. 6.3.1.). Da die Asylsozialhilfeansätze tiefer sind, gelten vorläufig aufgenommene Ausländer:innen bereits mit einem tieferen Einkommen als finanziell selbstständig. Leistungen der Sozialversicherung (z.B. Prämienverbilligung, Kinderzulagen) gelten als Einnahme. Kann ein eingereistes Familienmitglied ein Erwerbseinkommen erzielen, beispielsweise durch eine zugesicherte Arbeitsstelle, muss dies vom Migrationsdienst bzw. SEM in der Berechnung berücksichtigt werden (siehe Box «Bezug von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen», S. 6).

In einem Urteil vom Juli 2023 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zum Schluss, die Schweiz lege das Kriterium der Sozialhilfeabhängigkeit zu streng aus. Die wirtschaftliche Unselbstständigkeit sei nicht ein pauschales Ausschlusskriterium, sondern die Schweiz müsse die individuellen Umstände von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen stärker berücksichtigen. Konkret hiess das Gericht eine Beschwerde einer Person gut, die trotz voller Arbeitstätigkeit nicht genügend Einnahmen hatte für eine vierköpfige Familie. Zudem sei auch das potenzielle Einkommen der nachzuziehenden Person in die Erwägungen miteinzubeziehen.

EGMR, Urteil 13258, 4. Juli 2023:

www.bger.ch > Rechtsprechung > Urteilsdatenbank > Leitentscheide (BGE) und EGMR-Entscheide > Index der Bundesgerichts- (BGE) und EGMR-Entscheide > Jahr wählen: 2023 > Datum wählen: 04.07.23

Weiterführende Links zur Sozialhilfeunabhängigkeit für den Familiennachzug sind in Kapitel 12 zu finden.

- **der nachzuziehende Ehegatte oder die nachzuziehende Ehegattin sich in der Sprache verständigen kann, die am Wohnort gesprochen wird oder eine Anmeldebestätigung für einen Sprachkurs in der Schweiz vorliegt (Art. 85c Abs. 1 lit. d AIG).**

Um eine Bewilligung für eine Einreise zu erhalten, muss die nachzuziehende erwachsene Person mündlich ein Niveau A1 erreicht haben oder für einen Sprachkurs angemeldet sein. Ausnahmen gelten beispielsweise für Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, dieses Kriterium zu erfüllen (Art. 49a Abs. 2 AIG). Kinder unter 18 Jahren müssen diese Bedingung nicht erfüllen (Art. 85c Abs. 2 AIG).

- **keine Ergänzungsleistungen bezogen werden (Art. 85c Abs. 1 lit. e AIG).**

Die hier anwesende Person darf keine Ergänzungsleistungen beziehen und die Einreise der Familienmitglieder darf keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen ergeben. Vorläufig aufgenommene Personen, die eine Rente einer Sozialversicherung (z.B. IV oder AHV) mit Ergänzungsleistungen beziehen, sind somit automatisch vom Anspruch auf Familiennachzug ausgeschlossen (siehe Box «Bezug von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen», S. 6).

3.2 Einreichung des Gesuchs

Das Gesuch um Familiennachzug muss schriftlich erfolgen und von der gesuchstellenden Person (diejenige Person im Ausland, die einreisen möchte) unterschrieben werden. Aus praktischen Gründen ist dies aber oft nicht möglich. Es genügt daher in diesen Fällen, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nur die hier anwesende Person unterschreibt. Die einreisende Person kann nach der Einreise schriftlich bestätigen, dass sie den Familiennachzug wünscht.

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten: Name, Geburtsdatum und Aufenthaltsort der nachzuziehenden Person(en) und Beziehung zur hier anwesenden Person. Weiter müssen Dokumente eingereicht werden wie Heiratsurkunde, Ausweispapiere der einreisenden Person(en), Geburtsurkunde des Kindes, etc. Die Dokumente müssen in eine schweizerische Amtssprache übersetzt sein (vgl. Kapitel 11.4).

Das Gesuch muss beim Migrationsdienst gestellt werden. Dieser prüft das Gesuch und leitet es mit einer Stellungnahme an das SEM weiter. Das SEM entscheidet über das Gesuch. Liegt keine Situation vor, die von

Familienzusammenführung

Bezug von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen

Bezieht eine Person Sozialhilfe und erfüllt aus diesem Grund die Kriterien für einen Familiennachzug nicht, müssen die Behörden eine Verhältnismässigkeitsprüfung vornehmen. Dabei werden die öffentlichen Interessen (vor allem fiskalische, finanzielle Interessen) und die persönlichen Interessen der gesuchstellenden Person gegeneinander abgewogen. Je grösser der Fehlbetrag zum sozialen Existenzminimum ist, desto schwerer müssen die persönlichen Interessen wiegen. Die Behörde muss zudem auch die finanzielle Situation nach der Einreise der Familienmitglieder berücksichtigen. Diese kann sich nach erfolgtem Familiennachzug verbessern, beispielsweise wenn eingereiste Familienmitglieder ebenfalls ein Erwerbseinkommen generieren können oder wenn sie Betreuungsaufgaben übernehmen und so die bereits anwesende Person einer Erwerbsarbeit nachgehen kann. Die Gesuchsteller:innen müssen das künftige Einkommen konkret belegen (z.B. Zusicherung einer Stelle).

Die Ablehnung eines Gesuchs um Familiennachzug einer Person, mit der Begründung, sie beziehe Ergänzungsleistungen, steht in einem Spannungsverhältnis mit dem Diskriminierungsverbot. Sie kann insbesondere Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung und das Diskriminierungsverbot in Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzen. Vgl. dazu: David Hongler, Ergänzungsleistungen und der ausländerrechtliche Familiennachzug, in: Jusletter 10. Januar 2022.

Weiterführende Links zur Sozialhilfeunabhängigkeit für den Familiennachzug sind in Kapitel 12 zu finden.

den gesetzlichen Grundlagen in Art. 85c AIG erfasst ist, leitet der Migrationsdienst das Gesuch nicht weiter und informiert die Personen direkt.

3.3 Erteilung des Ausweises

Eingereiste Familienmitglieder vorläufig aufgenommener Ausländer:innen müssen sich nach der Einreise bei der zuständigen Migrationsbehörde melden und erhalten sodann den Ausweis F für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen.

Eingereiste Familienmitglieder vorläufig aufgenommener Flüchtlinge müssen sich in einem Bundesasylzentrum (BAZ) melden. Sie können entweder ihre eigenen Fluchtgründe geltend machen und ein Asylgesuch stellen (originärer Erwerb der Flüchtlingseigenschaft) oder darauf verzichten und ein Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des nachziehenden Familienmitglieds stellen (derivativer/abgeleiteter Erwerb der Flüchtlingseigenschaft). In diesem Fall erhalten die eingereisten Familienmitglieder ebenfalls einen Ausweis F für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Personen mit derivativer/abgeleiteter Flüchtlingseigenschaft können keine weiteren Personen in ihre Flüchtlingseigenschaft einschliessen.

3.4 Nachzugsfristen

Für vorläufig aufgenommene Personen gilt grundsätzlich eine Wartezeit von drei Jahren nach Erhalt des Ausweises F (Art. 85c Abs. 1 AIG). Gemäss neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt diese Wartezeit aber nicht mehr strikt: Das SEM muss Gesuche bereits nach 1.5 Jahren seit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme prüfen. Dabei muss es beurteilen, ob es mit Blick auf das Recht auf die Achtung des Familienlebens notwendig ist, bereits vor Ablauf der drei Jahre eine Bewilligung zu erteilen. In dieser Konstellation ist es wichtig, sich juristisch beraten zu lassen.

Mehr Informationen dazu in der Medienmitteilung zum Urteil F-2739/2022, Anpassung der Wartezeit für Familiennachzüge:

www.bvger.ch/de/newsroom/medienmitteilungen/anpassung-der-wartezeit-fuer-familiennachzuege-1037

Laut Gesetz muss das Gesuch um Familiennachzug nach Ablauf der regulären dreijährigen Wartezeit innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden (Art. 74 Abs. 3 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE).

Familienzusammenführung

Für Kinder über zwölf Jahre muss das Gesuch um Familiennachzug innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist eingereicht werden (Art. 74 Abs. 3 VZAE).

Ein Gesuch um Familiennachzug nach Ablauf der Fristen kann bei wichtigen familiären Gründen bewilligt werden (Art. 74 Abs. 4 VZAE). Damit eine Bewilligung erteilt wird, muss dargelegt werden, dass das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann (Art. 75 VZAE). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Betreuungsperson des Kindes im Heimatland verstorben ist und das Kind auf sich allein gestellt ist.

Weiterführende Links zu den Fristen für den Familiennachzug sind in Kapitel 12 zu finden.

Adresse für die Gesuchstellung:
Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern
Migrationsdienst, Ostermundigenstrasse 99B,
3006 Bern

Detaillierte Angaben zur Familienvereinigung:
SEM-Handbuch Asyl und Rückkehr
www.sem.admin.ch > Asyl/Schutz vor Verfolgung >
Das Asylverfahren > Nationale Verfahren > Handbuch
Asyl und Rückkehr > F7 Familiennachzug von vorläufig
aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen
Flüchtlings (Familienvereinigung)

4. Personen im Asylverfahren (Ausweis N)

Personen im Asylverfahren haben keinen Anspruch auf Familiennachzug.

In besonderen Konstellationen kann sich jedoch eine Möglichkeit für einen Familiennachzug ergeben: Sind Familienangehörige der asylsuchenden Person in einem europäischen Staat, der die Dublin-III-Verordnung anwendet, als Flüchtling anerkannt oder schutzberechtigt, kann ein Gesuch um Nachzug gestellt werden. Weiter kann die asylsuchende Person in der Schweiz auch schriftlich mitteilen, dass ihr Asylgesuch in dem Mitgliedstaat geprüft werden soll, in dem sich ihre Familienmitglieder aufhalten (Art. 9 Dublin-III-Verordnung). Dabei wird der Kreis der Familie weit gefasst: Ehepartner:innen, minderjährige Kinder

sowie, bei hier anwesenden minderjährigen Kindern, Vater, Mutter oder eine andere erwachsene Person, welche rechtlich für das Kind verantwortlich ist.

Weitere Informationen:
humanrights.ch, Das Recht auf Familienleben ist im Dublin-Verfahren zu berücksichtigen
www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/recht-familienleben-dublin-verfahren

5. Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)

Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung B haben keinen Anspruch auf einen Familiennachzug. Unter bestimmten Bedingungen können die Behörden aber einen Familiennachzug bewilligen. Die Bestimmungen entsprechen denjenigen vorläufig aufgenommener Personen. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B sind aber keiner dreijährigen Wartefrist unterstellt, bis sie ein Gesuch um Familiennachzug stellen können.

5.1 Voraussetzungen

Ehegatt:innen, eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare sowie minderjährige Kinder können per Familiennachzug in die Schweiz einreisen, wenn

- **sie in einer bedarfsgerechten Wohnung zusammenwohnen werden (Art. 44 Abs. 1 lit. a und b AIG).**

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Gesuchs muss die Absicht vorhanden sein, nach der Einreise zusammenzuwohnen. Zur Beurteilung, ob eine Wohnung bedarfsgerecht ist, gilt die Faustregel: Anzahl Personen minus 1 Zimmer (Beispiel: für eine 5-köpfige Familie müssen 4 Zimmer vorhanden sein). Die bedarfsgerechte Wohnung muss grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung zur Verfügung stehen bzw. angemietet sein. Vom Erfordernis des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt kann aufgrund wichtiger Gründe abgewichen werden, wenn die Beziehung trotz räumlicher Trennung weitergeführt wird (Art. 49 AIG).

Familienzusammenführung

- **die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein wird (Art. 44 Abs. 1 lit. c AIG).**
Die vorhandenen finanziellen Mittel müssen für die ganze Familie ausreichen und dürfen das soziale Existenzminimum nicht unterschreiten. Massgeblich sind die jeweiligen kantonalen Sozialhilferichtlinien. Leistungen der Sozialversicherung (z.B. Prämienverbilligung, Kinderzulagen) gelten als Einnahme. Kann ein eingereistes Familienmitglied ein Erwerbseinkommen erzielen, beispielsweise durch eine zugesicherte Arbeitsstelle, muss dies vom Migrationsdienst in der Berechnung berücksichtigt werden (siehe. Box «Bezug von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen», S. 6).

Weiterführende Links zur Sozialhilfeunabhängigkeit für den Familiennachzug sind in Kapitel 12 zu finden.
- **der nachzuziehende Ehegatte oder die nachziehende Ehegattin sich in der Sprache verständigen kann, die am Wohnort gesprochen wird oder eine Anmeldebestätigung für einen Sprachkurs in der Schweiz vorliegt (Art. 44 Abs. 1 lit. d AIG).**
Um eine Bewilligung für eine Einreise zu erhalten, muss die nachzuziehende erwachsene Person mündlich ein Niveau A1 erreicht haben oder für einen Sprachkurs angemeldet sein. Ausnahmen gelten beispielsweise für Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, dieses Kriterium zu erfüllen (Art. 49a Abs. 2 AIG). Kinder unter 18 Jahren müssen diese Bedingung nicht erfüllen (Art. 44 Abs. 3 AIG).
- **keine Ergänzungsleistungen bezogen werden (Art. 44 Abs. 1 lit. e AIG).**
Die hier anwesende Person darf keine Ergänzungsleistungen beziehen und die Einreise der Familienmitglieder darf kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen ergeben. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B, die eine Rente einer Sozialversicherung (z.B. IV oder AHV) mit Ergänzungsleistungen beziehen, sind somit automatisch vom Anspruch auf Familiennachzug ausgeschlossen (siehe Box «Bezug von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen», S. 6).

5.2 Einreichung des Gesuchs

Die Familienangehörigen von Bürger:innen aus Drittstaaten, die in die Schweiz einreisen möchten, müssen das Gesuch um Familienzusammenführung bei der zuständigen Schweizer Vertretung vor Ort einreichen.

5.3 Erteilung des Ausweises

Die eingereisten Familienmitglieder müssen sich nach der Einreise bei der Wohngemeinde des nachziehenden Familienmitglieds im Kanton Bern anmelden. Sie erhalten eine Aufenthaltsbewilligung B.

5.4 Nachzugsfristen

Das Gesuch um Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren erfolgen, Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb eines Jahres nachgezogen werden (Art. 47 Abs. 1 AIG und Art. 73 VZAE). Diese Fristen beginnen ab Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu laufen. Ein Gesuch um Familiennachzug nach Ablauf der Fristen kann aufgrund wichtiger familiärer Gründe bewilligt werden (Art. 73 Abs. 3 VZAE). Damit eine Bewilligung erteilt wird, muss dargelegt werden, dass das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann (Art. 75 VZAE). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Betreuungsperson des Kindes im Heimatland verstorben ist und das Kind auf sich alleine gestellt ist.

Weiterführende Informationen zu den Fristen für den Familiennachzug sind in Kapitel 12 zu finden.

Adresse für die Gesuchstellung:

Schweizer Vertretungen

www.eda.admin.ch/eda/de/home.html > Reisehinweise & Vertretungen > Schweizer Vertretungen im Ausland

Benötigte Dokumente:

www.migration.sid.be.ch/de/start/einreise/familiennachzug.html

Familienzusammenführung**6. Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)**

Drittstaatsangehörige mit einer Niederlassungsbewilligung C haben Anspruch auf Familiennachzug, falls die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind (Art. 43 AIG).

6.1 Voraussetzungen

Die Kriterien für die Erteilung der Bewilligung für einen Familiennachzug sind identisch mit denjenigen für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B (vgl. Kapitel 5). Sie richten sich nach Art. 43 AIG.

6.2 Einreichung des Gesuchs

Die Familienangehörigen von Bürger:innen aus Drittstaaten, die in die Schweiz einreisen wollen, müssen das Gesuch um Familienzusammenführung bei der zuständigen Schweizer Vertretung vor Ort einreichen.

Adresse für die Gesuchstellung:

Schweizer Vertretungen

www.eda.admin.ch/eda/de/home.html > Reisehinweise & Vertretungen > Schweizer Vertretungen im Ausland

Benötigte Dokumente:

www.migration.sid.be.ch/de/start/einreise/familiennachzug.html

6.3 Erteilung des Ausweises

Die eingereisten Familienmitglieder müssen sich nach der Einreise bei der Wohngemeinde des nachziehenden Familienmitglieds im Kanton Bern anmelden. Ehegatt:innen und Kinder über zwölf Jahre erhalten eine Aufenthaltsbewilligung B und können frühestens nach fünf Jahren ordnungsgemäsem und ununterbrochenem Aufenthalt eine vorzeitige Niederlassungsbewilligung beantragen, sofern sie die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllen (Art. 43 Abs. 5 AIG). Kinder unter zwölf Jahren haben direkt Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 6 AIG).

6.4 Nachzugsfristen

Das Gesuch um Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren gestellt werden und für Kinder über zwölf Jahre innerhalb von einem Jahr (Art. 47 Abs. 1 AIG). Die Fristen beginnen ab Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu laufen oder ab Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 lit. b AIG).

Ein Gesuch um Familiennachzug nach Ablauf der Fristen kann bei wichtigen familiären Gründen bewilligt werden (Art. Art. 47 Abs. 4 AIG). Damit eine Bewilli-

gung erteilt wird, muss dargelegt werden, dass das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Betreuungsperson des Kindes im Heimatland verstorben ist und das Kind auf sich alleine gestellt ist.

Weiterführende Informationen zu den Fristen für den Familiennachzug sind in Kapitel 12 zu finden.

7. EU/EFTA-Bürger:innen (Ausweise L, B und C)

EU/EFTA-Bürger:innen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L, einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassungsbewilligung C können gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) ihre Familienangehörigen in die Schweiz nachziehen. Der Kreis der Berechtigten ist dabei weiter gefasst als bei den anderen Aufenthaltskategorien (Art. 3 Abs. 2 Anhang 1 FZA). Es spielt dabei keine Rolle, in welchem Land die Familienmitglieder aktuell eine Aufenthaltsberechtigung haben. Wer seine Familienmitglieder nachziehen will, muss über eine angemessene Wohnung und über genügend finanzielle Mittel verfügen.

Die gesetzlichen Bestimmungen – nebst Art. 3 Anhang 1 FZA – für die jeweiligen Ausweiskategorien sind folgende:

Art. 43 AIG für EU/EFTA-Bürger:innen mit Niederlassungsbewilligung C

Art. 44 AIG für EU/EFTA-Bürger:innen mit Aufenthaltsbewilligung B

Art. 45 AIG für EU/EFTA-Bürger:innen mit Kurzaufenthaltsbewilligung L

Weitere Informationen zu Bedingungen und Fristen:

SEM, Factsheet Familiennachzug

www.sem.admin.ch > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Personenfreizügigkeit Schweiz - EU/EFTA > Leben und Arbeiten in der Schweiz > Factsheets > Familiennachzug (PDF)

Migrationsdienst Kanton Bern

www.migration.sid.be.ch > Einreise > Familiennachzug

Familienzusammenführung

8. Schweizer:innen

Schweizer:innen haben einen Anspruch, ihre ausländischen Familienmitglieder in die Schweiz nachzuziehen. Die Bedingungen unterscheiden sich je nach Staat, in dem sich die nachzuziehenden Angehörigen aufhalten bzw. in welchem sie ein Aufenthaltsrecht haben. Somit ist nicht die Staatsangehörigkeit der nachzuziehenden Angehörigen ausschlaggebend, sondern der rechtlich nachgewiesene Wohnort.

Diese Regelung führt zu einer Inländerdiskriminierung, weil sie strenger ist als diejenige, die für den Familiennachzug von EU/EFTA-Bürger:innen gilt (vgl. Kapitel 7). Das Bundesgericht stellte diese Inländerdiskriminierung bereits 2010 (BGE 136 II 120) fest. Das Parlament lehnte eine entsprechende Gesetzesänderung 2011 jedoch ab und somit besteht die Inländerdiskriminierung bis heute.

8.1 Voraussetzungen

Für den Familiennachzug aus EU/EFTA-Staaten gilt: Neben Ehegatt:innen sowie minderjährigen Kindern können auch weitere Familienmitglieder nachgezogen werden (Art. 42 Abs. 2 AIG und Art. 3 Anhang 1 FZA). Vom Anspruch auf Nachzug erfasst werden Ehegatt:innen sowie Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird. Des Weiteren sind eigene Verwandte und die Verwandten des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin in aufsteigender Linie erfasst, denen Unterhalt gewährt wird. Anders als bei anderen Ausweiskategorien muss die Familie nach der Einreise in die Schweiz nicht zusammenwohnen.

Für den Familiennachzug aus Drittstaaten gilt: Nachgezogen werden können Ehegatt:innen sowie minderjährige Kinder (Art. 42 Abs. 1 AIG). Stiefkinder gelten hingegen laut Bundesgericht nicht zu den Nachzugsberechtigten. Voraussetzung ist, dass die Familie nach der Einreise zusammenwohnen wird (Art. 42 Abs. 1 AIG). Vom Erfordernis des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt kann aufgrund wichtiger Gründe abgewichen werden, wenn die Beziehung trotz räumlicher Trennung weitergeführt wird (Art. 49 AIG).

8.2 Einreichung des Gesuchs

Angehörige von Schweizer:innen müssen das Gesuch um Familiennachzug bei der zuständigen Schweizer Vertretung vor Ort einreichen.

Adresse für die Gesuchstellung:

Schweizer Vertretungen

www.eda.admin.ch/eda/de/home.html > Reisehinweise & Vertretungen > Schweizer Vertretungen im Ausland

Benötigte Dokumente:

www.migration.sid.be.ch > Einreise > Familiennachzug

8.3 Erteilung des Ausweises

Eingereiste Personen melden sich beim Migrationsdienst. Ehegatt:innen sowie Kinder über zwölf Jahre erhalten eine Aufenthaltsbewilligung B und können nach fünf Jahren ordnungsgemäsem und ununterbrochenem Aufenthalt eine vorzeitige Niederlassungsbewilligung beantragen, sofern sie die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllen (Art. 42 Abs. 3 AIG). Kinder unter zwölf Jahren haben direkt Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung C (Art. 42 Abs. 4 AIG).

8.4 Nachzugsfristen

Für Personen aus einem EU/EFTA-Staat gelten keine Nachzugsfristen. Für Ehegatt:innen sowie Kinder unter zwölf Jahren aus Drittstaaten gilt hingegen, dass sie innerhalb von fünf Jahren nach Entstehung des Familienverhältnisses nachgezogen werden müssen. Für Kinder über zwölf Jahre dauert die Nachzugsfrist ein Jahr (Art. 47 Abs. 1 AIG).

Weiterführende Informationen zu den Fristen für den Familiennachzug sind in Kapitel 12 zu finden.

Adresse für die Gesuchstellung:

Schweizer Vertretungen

www.eda.admin.ch/eda/de/home.html > Reisehinweise & Vertretungen > Schweizer Vertretungen im Ausland

Benötigte Dokumente:

Migrationsdienst Kanton BErn

www.migration.sid.be.ch > Einreise > Familiennachzug

Familienzusammenführung

9. Unbegleitete Minderjährige

Bei Kindern, die sich ohne ihre Eltern in der Schweiz aufhalten und diese in die Schweiz nachziehen möchten, spricht man von einem «umgekehrten Familiennachzug». Die Schweizer Gesetzgebung enthält dafür keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, unbegleitete Minderjährige (uM) haben daher keinen allgemeinen Anspruch, ihre Eltern nachzuziehen.

Das Bundesgericht hat einen Anspruch ausdrücklich für Schweizer Kinder bejaht, welche den Nachzug ihrer ausländischen Eltern beantragen und bei denen die Präsenz der Eltern aus Sicht des Kindeswohls erforderlich ist (Recht auf Wahrung des Familienlebens, Art. 13 BV und Art. 8 EMRK sowie Art. 3 Kinderrechtskonvention, Vorrangigkeit des Kindeswohls).

Unter bestimmten Voraussetzungen können geflüchtete uM gestützt auf Art. 8 EMRK ihre Eltern und Geschwister nachziehen. Dies setzt jedoch unter anderem ein gefestigtes Aufenthaltsrecht voraus, welches bei anerkannten Flüchtlingen mit Asyl (Ausweis B), bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Ausweis F) und bei als staatenlos anerkannten Kindern (Ausweis B) der Fall ist. Minderjährige vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F) haben somit praktisch keine Möglichkeit, ihre Eltern oder Geschwister nachzuziehen.

Informationen zum umgekehrten Familiennachzug:
www.redcross.ch > Unser Angebot > Unterstützung in Notsituationen >

Familiennachzug > Unter Angebot: Factsheet Familiennachzug von Eltern und Geschwistern durch unbegleitete Minderjährige im Asylbereich (September 2024, PDF)

Stephanie A. Motz, Familiennachzug für Flüchtlinge in der Schweiz. Rechtsrahmen und strategische Überlegungen, Centre Suisse pour la Défense des Droits des Migrants, Oktober 2017: www.unhcr.org/ch/media/ch-familiennachzug-fuer-fluechtlinge-der-schweiz-de-pdf > Kapitel 5.7

10. Familienformen, Eheungültigkeitsgründe, Auflösung der Ehe

10.1 Gleichgeschlechtliche Paare

Gemäss Art. 52 AIG und Art. 79a AsylG gelten die Bestimmungen zum Familiennachzug sinngemäss auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Paare.

10.2 Getrenntlebende/geschiedene Eltern

Will ein in der Schweiz lebender Elternteil ein Kind nachziehen und der andere Elternteil lebt im Ausland, so müssen die Behörden zusätzliche Abklärungen bezüglich der elterlichen Sorge treffen. Der im Ausland lebende Elternteil muss in jedem Fall schriftlich zustimmen, dass der andere Elternteil das Kind bzw. die Kinder in die Schweiz nachziehen kann. In gewissen Konstellationen ist zudem ein gerichtlicher oder behördlicher Sorgerechtsnachweis erforderlich.

Mehr Informationen: www.zh.ch > Migration & Integration > Aufenthalt > Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen > Familiennachzug (PDF) Kapitel 11.2 Anerkennung von Sorgerechtsnachweisen

10.3 Ungültigkeitsgründe für eine Ehe

Widerspricht eine im Ausland geschlossene Ehe den wesentlichen Grundsätzen des schweizerischen Rechts, wird die Ehe in der Schweiz nicht anerkannt. Dies ist beispielsweise bei Bigamie, Polygamie, Mehrfachehe, Zwangsehe und Minderjährigenehe der Fall. Hat die Migrationsbehörde während der Prüfung des Gesuchs für den Nachzug eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin Anhaltspunkte dafür, dass ein Ungültigkeitsgrund für eine Ehe vorliegt, muss sie dies der zuständigen Behörde melden. Das Gesuch um Familiennachzug wird bis zum Entscheid dieser Behörde sistiert (vgl. Art. 51 Abs. 1bis AsylG, Art. 71. Abs. 1bis AsylG, Art. 85c AsylG, Art. 45a AIG).

Mehr Informationen:

SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, www.sem.admin.ch > Asyl/Schutz vor Verfolgung > Das Asylverfahren > Nationale Asylverfahren > Handbuch Asyl und Rückkehr > Für B-FL: F3 Familienasyl, Kapitel 2.4.3

Für vorläufig aufgenommene Personen: F7 Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Familienvereinigung), Kapitel 2.3.2.4

www.zh.ch > Migration & Integration > Aufenthalt > Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen > Familiennachzug (PDF) Kapitel 11.1.1. Unmündige Brautleute, bigamische Ehe, Stellvertreterehe

Familienzusammenführung**10.4 Auflösung der Familiengemeinschaft
(Art. 50 AIG)**

Der Familiennachzug von Ehegatt:innen knüpft an das Bestehen einer gültigen Ehe an. Trennt sich das Paar, entfällt der Aufenthaltszweck (Ehe- und Familienleben). Davon ist in vielen Fällen auch das Aufenthaltsrecht in der Schweiz des nachgezogenen Partners oder der nachgezogenen Partnerin betroffen. Ob nach einer Trennung bzw. Scheidung die nachgezogene Person in der Schweiz bleiben darf, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Es ist in jedem Fall ratsam, sich juristische Unterstützung zu holen im Falle eines drohenden Verlusts der Aufenthaltsbewilligung, der vorläufigen Aufnahme oder der Kurzaufenthaltsbewilligung. Bei nachgezogenen Ehepartner:innen, die eine Niederlassungsbewilligung besitzen, hat eine Trennung bzw. Scheidung keinen direkten Einfluss auf die Verlängerung der Niederlassungsbewilligung. Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden aufgrund der Widerrufsgründe in Art. 63 AIG. Nachgezogene EU-Bürger:innen können nach einer Trennung allenfalls aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz ein eigenes, originäres Aufenthaltsrecht in der Schweiz erlangen.

Der naheheliche Aufenthalt ist in Art. 50 AIG geregelt und ist anwendbar auf Ehepartner:innen, welche einen der folgenden Ausweise besitzen: Vorläufige Aufnahme als Ausländer:in (Ausweis F), Aufenthaltsbewilligung B (Ausweis B) und Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L). Für sie gilt nach Auflösung der Ehegemeinschaft: Die Aufenthaltsbewilligung B, die vorläufige Aufnahme oder die Kurzaufenthaltsbewilligung wird verlängert, sofern die Ehegemeinschaft in der Schweiz länger als drei Jahre gedauert hat und die Integrationskriterien gemäss Art. 58a AIG erfüllt sind (Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG). Die dreijährige Dauer bestimmt sich nicht anhand der Dauer der Ehe in der Schweiz (Einreise bis Scheidung), sondern anhand der Dauer der tatsächlich gelebten Ehegemeinschaft in der Schweiz (Einreise bis Auflösung der Ehegemeinschaft). Eine nur formell bestehende Beziehung wird deshalb nicht angerechnet.

Weiter können auch wichtige persönliche Gründe einen Verbleib in der Schweiz nötig machen, etwa wenn nachgezogene Partner:innen oder Kinder Opfer häuslicher Gewalt geworden sind (Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG), wenn die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 lit. b und c AIG).

Bei der Prüfung der Nicht-Verlängerung der vorläufigen Aufnahme als Ausländer:in (Ausweis F) müssen die Migrationsdienste zusätzlich prüfen, ob eine Wegweisung in das Heimatland möglich, zulässig oder zumutbar ist.

Der naheheliche Aufenthalt von anerkannten Flüchtlingen (B- und F-FL) ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Für eine Wegweisung aus der Schweiz müsste die Flüchtlingseigenschaft entzogen werden, eine Trennung bzw. Scheidung ist dafür kein vorgesehener gesetzlicher Grund. Daher behalten nachgezogene Ehegatt:innen von anerkannten Flüchtlingen i.d.R. ihr Aufenthaltsrecht auch nach einer Trennung oder Scheidung.

Familienzusammenführung

11. Praktische Informationen**11.1 Unterstützung bei der Organisation der Einreise**

Benötigt eine Person Unterstützung bei der Organisation der Einreise in die Schweiz oder reisen Kinder ohne Begleitung einer erwachsenen Person in die Schweiz, so kann die International Organisation für Migration (IOM) kontaktiert werden. Um ihre Unterstützung anbieten zu können, benötigt die IOM den Nachweis, dass der Flug finanziert ist (die IOM leistet keine finanzielle Unterstützung) sowie den Nachweis, dass das SEM die Einreisebewilligung erteilt hat.

Informationen: IOM Bern –Schweiz

switzerland.iom.int/de/iom-bern > Unsere Arbeit >

Migrationsmanagement > Unterstützung für Migrantinnen und Migranten > Familienzusammenführung

11.2 Unterstützung beim Verfassen eines Gesuchs um Familiennachzug

Verschiedene Organisationen und Institutionen bieten rechtliche und praktische Unterstützung an:

Rechtliche Unterstützung:

- Berner Rechtsberatung für Menschen in Not
Eigerplatz 5, 3007 Bern
rechtsberatungsstelle.ch > Anlaufstelle Eigerplatz > Asylrecht
- Fachstelle Familiennachzug Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Kurzberatung per Telefon oder per Mail, vertiefte Beratung in speziellen Fällen
Werkstrasse 18, 3084 Wabern bei Bern
www.redcross.ch > Unser Angebot > Unterstützung in Notsituationen > Familiennachzug

Für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen und Flüchtlinge:

- Solidaritätsnetz Bern,
www.solidaritaetsnetzbern.ch
- Asylex, www.asylex.ch

Für Ausländer:innen (Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, Aufenthaltsbewilligung B und Niederlassungsbewilligung C):

- isa, Fachstelle Migration (Bern),
www.isabern.ch

- Kompetenzzentrum Integration Thun-Oberland (KIO), www.thun.ch > Soziales Sicherheit > Integration > Kompetenzzentrum Integration Thun-Oberland
- Fachstelle Integration (Biel),
www.biel-bienne.ch > Politik & Verwaltung > Verwaltung > Direktion Soziales und Sicherheit > Fachstelle Integration

Unterstützung beim Verfassen des Gesuchs:

- Schreibservice BIZ, www.biz.bkd.be.ch > Angebote > Informationsangebote > Publikationen > Lernhilfe, Rechtsauskunft, Schreibdienst > Schreibdienste im Kanton Bern (PDF)

11.3 DNA-Test und Kostenübernahme

Wird ein Gesuch um Familiennachzug für Kinder gestellt, kann das SEM unter bestimmten Voraussetzungen einen DNA-Test verlangen, um die Verwandtschaft abzuklären. Die Kosten für einen DNA-Test gelten als Verfahrenskosten. Können die Kosten für den DNA-Test nicht von der gesuchstellenden Person übernommen werden, so kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden und das SEM übernimmt die Kosten (vgl. Bundesverwaltungsgerichtsentscheid F-1534/2019). Eine Bestätigung der Sozialhilfeabhängigkeit ist ausreichend.

DNA-Tests:

- Institut für Rechtsmedizin, Forensische Molekularbiologie, Murtenstrasse 26, 3008 Bern;
www.irm.unibe.ch > Dienstleistungen > Forensische Molekularbiologie
- Genetica AG, Humangenetisches Labor,
Weinbergstrasse 9, 8001 Zürich;
www.labor.genetica.ch > Fachbereiche > Vaterschaftsuntersuchungen

11.4 Übersetzung von Dokumenten

Dokumente wie Heiratsurkunden oder Geburtsurkunden müssen in eine Amtssprache übersetzt werden. Folgende Firmen bieten professionelle Übersetzungen mit Beglaubigung an (Liste nicht abschliessend):

- Word Up: www.wordup.ch
- ABC Translation: www.abc-office.ch
- Fachübersetzungsdienst (FÜD):
www.fachuebersetzungsdienst.ch

Familienzusammenführung

12. Links

Für Personen mit Schutzstatus S:

SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, C10 – Schutzbedürftigkeit und Gewährung vorübergehenden Schutzes:

www.sem.admin.ch > Asyl / Schutz vor Verfolgung > Das Asylverfahren > Nationale Asylverfahren > Handbuch Asyl und Rückkehr > C10 – Schutzbedürftigkeit und Gewährung vorübergehenden Schutzes

SEM, Fragen und Antworten für Geflüchtete aus der Ukraine (auf Deutsch oder Ukrainisch)

www.sem.admin.ch > Das SEM > Aktuelle Themen > Fragen und Antworten für Geflüchtete aus der Ukraine

SEM, Informationsbroschüre für Schutzsuchende (auf Deutsch, Ukrainisch und weitere Sprachen)

www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Publikationen > Informationsbroschüre für Schutzsuchende

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Factsheet Status S (vorübergehender Schutz), Stand 05.01.2024

www.fluechtlingshilfe.ch > Publikationen > Juristische Themenpapiere > Factsheet Status S (vorübergehender Schutz)

Allgemeine Links und Quellen:

Informationen zur Sozialhilfeunabhängigkeit für den Familiennachzug: www.redcross.ch > Unser Angebot > Unterstützung in Notsituationen > Familiennachzug > unter «Angebot»: Grundlagenpapier «Sozialhilfeunabhängigkeit als Voraussetzung für den Familiennachzug nach AIG» (Juni 2024)

Informationen zu den Nachzugsfristen für den Familiennachzug: www.redcross.ch > Unser Angebot > Unterstützung in Notsituationen > Familiennachzug > unter «Angebot»: Factsheet «Fristen beim Familiennachzug» (April 2024)

Sprachkenntnisse und Nachweis (inkl. Liste mit Ländern, die keinen Sprachnachweis erfordern), Kanton Bern

www.migration.sid.be.ch > Aufenthalt > Sprachkenntnisse und Nachweis

Familiennachzug, Kanton Bern

www.migration.sid.be.ch > Einreise > Familiennachzug

Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen, Kanton Zürich

www.zh.ch > Migration & Integration > Aufenthalt > Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen

SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, F3 – Familienasyl:

www.sem.admin.ch > Asyl / Schutz vor Verfolgung > Das Asylverfahren > Nationale Asylverfahren > Handbuch Asyl und Rückkehr > F3 – Familienasyl

SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr,

F7 – Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Familienvereinigung):

www.sem.admin.ch > Asyl / Schutz vor Verfolgung > Das Asylverfahren > Nationale Asylverfahren > Handbuch Asyl und Rückkehr > F7 – Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen

Marc Spescha, Peter Bolzli, Fanny de Weck, Valerio Priuli, 2020, Handbuch zum Migrationsrecht, 4., vollständig überarbeitete Auflage, Zürich

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.), Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Auflage, Bern

**Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF**

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch